

SATZUNG

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 69

für das Gebiet zwischen der Straße Hainholz, dem öffentlichen Fußweg von der Straße Hainholz zur Lerchenstraße, der Planstraße "A" und der Westseite der Straße Hainholzer Damm

Teil B – Text –

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 86) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 02.03.1982, 12.08.1982 und 16.02.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69 für das Gebiet zwischen der Straße Hainholz, dem öffentlichen Fußweg von der Straße Hainholz zur Lerchenstraße, der Planstraße "A" und der Westseite der Straße Hainholzer Damm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

1. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 2 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

2. Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a Bundesbaugesetz, § 11 Abs. 1 der Landesbauordnung)

Einfriedigungen sind mit frostbeständigen Hecken vorzunehmen, die bei Straßenfronten ohne Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten dürfen. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

3. Lärmschutzmaßnahmen

An den Wohngebäuden im WA IV g-Gebiet sind Lärmschutzmaßnahmen nach DIN 4109, ergänzende Bestimmungen, Tabelle 2, wie folgt vorzunehmen:

- a) gem. Lärmpegelbereich IV an den Nord-, West- und Südseiten sowie gem. Lärmpegelbereich III an den Ostseiten aller Gebäude im südlichen Bereich in einer Tiefe von 80 m, gemessen von der Südgrenze dieses WA-Gebietes in Richtung Norden.
- b) Für alle Gebäude nördlich des unter a) genannten Bereiches bis in eine Tiefe von 160 m, gemessen von der Südgrenze dieses WA-Gebietes in Richtung Norden, sind an den Süd- und Westseiten Lärmschutzmaßnahmen gem. Lärmpegelbereich IV, an den Nord- und Ostseiten der Gebäude Lärmschutzmaßnahmen gem. Lärmpegelbereich III vorzunehmen.
- c) Für alle Gebäude nördlich des unter b) genannten Bereiches sind Lärmschutzmaßnahmen gem. Lärmpegelbereich III an den Süd- und Westseiten sowie Lärmschutzmaßnahmen gem. Lärmpegelbereich II an den Nord- und Ostseiten vorzunehmen.

Elmshorn, den **3.7.1984**

STADT ELMSHORN
Der Bürgermeister



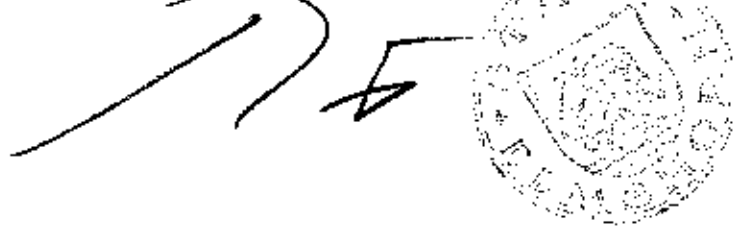
Ergänzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69:

Das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn hat am 16.02.1984 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 um den im bisherigen Geltungsbereich gelegenen Teil des Flurstücks 77/4 der Flur 71 zu reduzieren.

Verfahrensvermerke:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 28.02.1980.

Elmshorn, den 27.3.84



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.81 bis 23.11.81 nach vorheriger, am 15.10.1981 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, im Rathaus Elmshorn, Schulstraße 15, Zimmer 312, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Elmshorn, den 27.3.84



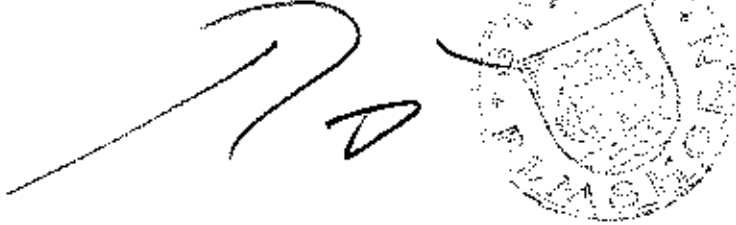
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Teil B), wurde am 02.03.1982 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 02.03.82 gebilligt.

Elmshorn, den 27.3.84



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 Bundesbaugesetz mit Erlaß des Innenministers vom 11.05.82, Az.: IV 810 d - 512.113 - 56.15 (69), mit Auflagen und mit Ausnahme der im vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Teilfläche des Flurstückes 77/4 erteilt.

Elmshorn, den 27.3.84



Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 12.08.82 und 16.02.1984 erfüllt. Die neugefaßte Begründung wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 16.02.1984 gebilligt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 29.05.84 Az.: IV 810d - 512. 143 - 56.15 (69) bestätigt.

Elmshorn, den 2.7.1984

Schmidt



~~Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.~~

~~Elmshorn, den~~

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 4.7.1984 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Elmshorn, den 10.1.1984

Schmidt

